

Stadionordnung der BOSSARD Arena, Zug

1. Allgemeine Vorschriften

Der EVZ besitzt an sämtlichen Eishockeyspielen und Anlässen das Hausrecht in der BOSSARD Arena in Zug. Mit dem Kauf oder dem Erhalt der Eintrittskarte anerkennt der Erwerber und Inhaber die festgelegten Vertragsbedingungen (AGB), die Verhaltensregeln und insbesondere die Stadion-Ordnung. Diese befinden sich bei sämtlichen Stadioneingängen, bei den Stadion-Ticketverkaufsstellen (Tafeln) und ist auch auf www.evz.ch (pdf-Datei) publiziert. Die folgende Stadionordnung gilt jeweils an Spielen des EVZ in der BOSSARD Arena am jeweiligen Spieltag.

BesucherInnen müssen die Anweisungen der EVZ Stadionorganisation, der EVZ Sicherheit und der Blaulichtorganisationen auf dem ganzen Areal (Perimeter) befolgen und sich auf Verlangen der aufgeführten Organisationen ausweisen und identifizieren.

BesucherInnen benötigen eine gültige Eintrittskarte für den Zutritt ins Stadion und zum jeweiligen Sektor in der entsprechenden Kategorie.

Personen mit Stadionverbot (lokal, national und international) ist der Zutritt zur BOSSARD Arena und eingeschlossenem Areal (Perimeter) verboten. Das Areal (Perimeter) ist unter www.evz.ch (pdf-Datei) publiziert.

Personen unter auffälligem Alkohol- und/oder Drogeneinfluss kann der Zutritt verweigert werden.

BesucherInnen der BOSSARD Arena akzeptieren die Durchführung von Eintritts-, Ticket- und Effektenkontrollen sowie Personensvisitationen nach verdächtigen und/oder verbotenen Gegenständen.

Der Verkauf oder das Bewerben von nicht durch den EVZ autorisierten Produkten / Tickets an Spielen des EVZ ist in der BOSSARD Arena und auf dem Areal (Perimeter) verboten. Ausnahmegewilligungen werden nur schriftlich vom EVZ erteilt.

BesucherInnen haben sich gemäss den allgemein gültigen Anstandsregeln zu verhalten und zu kleiden.

Das Mitbringen von Doppelhaltern, Megaphonen, Fahnen usw. an die Spiele des EVZ in der BOSSARD Arena ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch den EVZ Sicherheitsdienst schriftlich erteilt. Die Bewilligung ist jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

Film und Fotoaufnahmen in der BOSSARD Arena und auf dem ganzen Areal sind nur mit schriftlicher Bewilligung des EVZ und zum privaten Gebrauch erlaubt.

2. Video-Überwachung

Die BOSSARD Arena und das Areal (Perimeter) sind videoüberwacht. BesucherInnen sind damit einverstanden, da sie nichts zu verstecken haben.

Die Video-Aufnahmen werden gespeichert und werden unter Umständen auch auf den Videoscreens im Stadion gezeigt und abgespielt. Aufnahmen können vom EVZ auch in anderen Formen publiziert werden.

Die Video-Aufnahmen werden zur Fahndung und für Sanktionen ausgewertet und genutzt.

3. Handlungen gegen Dritte

Handlungen gegen Dritte und gegen die Clubinteressen sind verboten.

Spruchbänder gegen Dritte und Clubinteressen sind verboten.

Provokationen, Gesten und Worte gegen Dritte und Clubinteressen sind verboten.

4. Verbotene Gegenstände

Das Mitnehmen folgender Artikel vor oder während des Spiels in die BOSSARD Arena sind verboten:

- Alle Artikel, die andere Personen gefährden.
- Schusswaffen, Sprays (aller Art), Messer, Flaschen, PET-Flaschen, Büchsen, Dosen, Holzstangen, Stöcke etc.
- Feuerwerk, Fackeln, Sprengstoffe, Rauchpulver, Pyromaterial aller Art.
- Lasergeräte und nicht bewilligte Megaphone, Fahnen und Doppelhalter.
- Alkoholische Getränke und Betäubungsmittel.

Verbotene Artikel sind beim Eintritt unaufgefordert der Kontrolle zu übergeben. BesucherInnen, die verbotene Artikel nicht unaufgefordert der Kontrolle vorlegen, werden ohne Eintrittsrückerstattung aus dem Stadion gewiesen und können sanktioniert oder zur Anzeige gebracht werden.

5. Strafrechtliche Tatbestände

Tatbestände werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beanzeigt und verfolgt.

Namentlich Sprayereien und das Anbringen von Klebern / Plakaten und Werbung sind verboten und werden als Sachbeschädigung zur Anzeige gebracht.

6. Littering

Das Wegwerfen von Abfall (Papier, Essen, Kaugummi, Getränke, Zigaretten usw.) ist in der BOSSARD Arena und im entsprechenden Perimeter verboten. Abfalleimer stehen genügend zur Verfügung. Littering kann sanktioniert werden.

7. Rauchverbot

Gemäss dem geltenden Bundesgesetz besteht in der BOSSARD Arena ein striktes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den markierten Raucherzonen und im Freien in den dafür vorgesehenen Zonen gestattet.

8. Schutz des Eisfeldes

Das Werfen von Gegenständen (Münzen, Programmhefte, Getränke etc.) auf das Eisfeld und die Spielfeldumrandung ist verboten.

Das Betreten des Eisfeldes und der Spielfeldumrandung ist verboten und wird bei Zuwiderhandlung sanktioniert.

9. Personendaten, Sanktionen und Haftung

Handlungen gegen die Stadion-Ordnung können vom sofortigen Spielverweis bis zu lebenslangem Stadionverbot führen. In der Regel werden Stadionverbote gemäss dem Reglement Ordnung und Sicherheit der National League ausgesprochen.

Videobilder (auch zu Ermittlungszwecken) können publiziert und im Internet öffentlich gemacht werden.

Eintritts- und Saisonkarten-Zahlungen werden bei Stadionverweis und –verbot nicht erstattet.

Von fehlbaren BesucherInnen werden die Personalien aufgenommen. Wenn die Personalien nicht freiwillig angegeben werden, wird der/die entsprechende BesucherIn durch die Polizei überprüft. BesucherInnen der BOSSARD Arena sind einverstanden, dass die Polizei dem EVZ und seinen Organen die Personalien mitteilen kann.

Personendaten von fehlbaren BesucherInnen können weiter gegeben werden. Stadionverbote werden der Swiss Icehockey Association (SIHA), der Polizei und weiteren autorisierten Stellen gemeldet.

Gegen Personen, die gegen die Stadion-Ordnung verstossen, behält sich der EVZ ausdrücklich eigene Sanktionen und / oder rechtliche Schritte vor.

Fehlbare BesucherInnen haften für durch ihr Zutun und Handeln entstandene Schäden und Aufwendungen. Bussen und Sanktionen gegen den EVZ aus Handlungen von BesucherInnen sind durch die fehlbaren BesucherInnen zu bezahlen. Es wird auf jeden Fall eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich CHF 250.-- verlangt.

Nicht bezahlte Forderungen des EVZ aus obigen Punkten führen automatisch zu einem Stadionverbot und zu einem rechtlichen Inkasso der Forderungen.

10. Sanktionen

Widerhandlungen gegen die vorliegende Stadionordnung werden durch den EVZ ohne Beschwerdemöglichkeit sanktioniert. Sanktionen werden mündlich oder schriftlich ausgesprochen und in der Regel innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigt. Sanktionen sind für die Betroffene kostenpflichtig. Darüber hinaus wird keine Korrespondenz über den Fall geführt.

Sanktionen können beinhalten:

- Unentgeltliche Arbeitsleistungen zugunsten des EVZ
- Busse zugunsten des EVZ
- Lokales, nationales oder internationales Stadionverbot bis zu lebenslanger Dauer
- Zivilrechtliche Forderungen

- Strafrechtliche Verzeigungen
- weitere Massnahmen

Sanktionen des EVZ sind als solche nicht Bestrafung, sondern dienen in der Hauptsache der Sicherheit an den Spielen und dem Schutze des guten Rufes des EVZ. Der EVZ hat das Recht, Sanktionen öffentlich zu publizieren. Bei Sanktionen erhebt der EVZ die entstandenen Kosten und zusätzlich einen Verwaltungsaufwand von CHF 250.--.

Zug, 31. Mai 2010